



Brüssel, den 21. November 2024
(OR. en)

15984/24
ADD 1

ENT 212
SAN 666
ENV 1143
MI 961
IND 527

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 15. November 2024

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: [...] (2024) XXX draft - D 100643/2 ANNEX

Betr.: ANHANG der VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich *N,N*-Dimethylacetamid (DMAC) und 1-Ethylpyrrolidon-2-on (NEP)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument [...] (2024) XXX draft - D 100643/2 ANNEX.

Anl.: [...] (2024) XXX draft - D 100643/2 ANNEX



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**
D100643/02
[...](2024) **XXX** draft

ANNEX

ANHANG

der

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

**zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen
Parlaments und des Rates hinsichtlich *N,N*-Dimethylacetamid (DMAC) und 1-
Ethylpyrrolidon-2-on (NEP)**

DE

DE

ANHANG

In Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 werden folgende Einträge hinzugefügt:

<p>„...[Amt für Veröffentlichungen: Bitte die nächste fortlaufende Nummer einfügen].</p> <p><i>N,N</i>-Dimethylacetamid (DMAC) CAS-Nr. 127-19-5 EG-Nr. 204-826-4</p>	<ol style="list-style-type: none">1. Darf nach dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] nicht als Stoff, als Bestandteil anderer Stoffe oder in Gemischen in Konzentrationen von $\geq 0,3\%$ in Verkehr gebracht werden, es sei denn, die Hersteller, Importeure und nachgeschalteten Anwender haben DNEL-Werte für die Langzeitexposition von Arbeitnehmern von 13 mg/m³ bei Einatmen und von 1,8 mg/kg Körpergewicht/Tag bei Aufnahme über die Haut in die einschlägigen Stoffsicherheitsberichte und Sicherheitsdatenblätter aufgenommen.2. Darf nach dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] nicht als Stoff, als Bestandteil anderer Stoffe oder in Gemischen in Konzentrationen von $\geq 0,3\%$ hergestellt oder verwendet werden, es sei denn, die Hersteller und nachgeschalteten Anwender treffen geeignete Risikomanagementmaßnahmen und sorgen für angemessene Verwendungsbedingungen, die gewährleisten, dass die Exposition von Arbeitnehmern unter den in Absatz 1 angegebenen DNEL-Werten liegt.3. Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gelten die darin festgelegten Verpflichtungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung oder für die Verwendung als Lösungsmittel bei der Herstellung von Chemiefasern ab dem ... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum 48 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen].
<p>...[Amt für Veröffentlichungen: Bitte die nächste fortlaufende Nummer einfügen].</p> <p>1-Ethylpyrrolidin-2-on (NEP)</p>	<ol style="list-style-type: none">1. Darf nach dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] nicht als Stoff, als Bestandteil anderer Stoffe oder in Gemischen in Konzentrationen von $\geq 0,3\%$ in Verkehr gebracht werden, es sei denn, die Hersteller, Importeure und nachgeschalteten Anwender haben DNEL-Werte für die Langzeitexposition von Arbeitnehmern von 4,0 mg/m³ bei Einatmen und von 2,4 mg/kg Körpergewicht/Tag bei Aufnahme über die

CAS-Nr. 2687-91-4 EG-Nr. 220-250-6	<p>Haut in die einschlägigen Stoffsicherheitsberichte und Sicherheitsdatenblätter aufgenommen.</p> <p>2. Darf nach dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] nicht als Stoff, als Bestandteil anderer Stoffe oder in Gemischen in Konzentrationen von $\geq 0,3\%$ hergestellt oder verwendet werden, es sei denn, die Hersteller und nachgeschalteten Anwender treffen geeignete Risikomanagementmaßnahmen und sorgen für angemessene Verwendungsbedingungen, die gewährleisten, dass die Exposition von Arbeitnehmern unter den in Absatz 1 angegebenen DNEL-Werten liegt.“</p>
---------------------------------------	---